

**Zeitschrift:** Volksschulblatt

**Herausgeber:** J.J. Vogt

**Band:** 7 (1860)

**Heft:** 15

**Artikel:** Amtliches und freies Volksschulwesen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-254571>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Abonnementsspreis:

Halbjährlich ohne Feuilleton:

Fr. 2. 20;

mit Feuilleton: Fr. 3. 70.

Franko d. d. Schweiz.

Nro. 15.

Einrück-Gebühr:

Die Borgiszeile oder deren Raum  
10 Rappen.

Bei Wiederholungen Rabatt.

Sendungen franko.

Schweizerisches

# Volks-Schulblatt.

13. April.

Siebenter Jahrgang.

1860.

Inhalt: Amtliches und freies Volksschulwesen. — Das zürcherische Schulwesen. — Erziehungs-  
wesen im Kanton Luzern (Schluß). — Schul-Chronik: Bern, Aargau, Solothurn, Thurgau, Appenzell, Zürich. — Anzeigen. — Feuilleton: Der wilde Jäger (Forts.).

## Amtliches und freies Volksschulwesen.

Bekanntlich hat seiner Zeit der evangelische Schulverein von Graubünden unser Volksschulwesen eigentlich begründet und zu seiner jetzigen Entfaltung den größten Lufp gethan. Vor circa 20 Jahren nahm ihm dann der vom Großen Rathe eingesetzte Erziehungsrath die Arbeit ab und baute auf dem gelegten Fundamente fort. Er nahm dem Verein auch ziemlich die ganze Kompetenz und Möglichkeit fernerer Wirkens ab, ihm wenig anderes belassend, als die Freiheit, die Vereinsgelder auch fürder zum Besten der Schulen ausgeben zu dürfen. So gehemmt und gebunden an Händen und Füßen, erlahmte begreiflicherweise der Schulverein und siechte unbeachtet und unbemerkt dahin. Vor einem Jahr fingen dann seine Verwandten an, mit ihm vom Sterben zu reden und zu erfragen, wer denn wohl seine Erben sein werden u. s. w. Bei Auläss der evangelischen Synode im Jahr 1859 in Chur versammelte der Lebensmüde dann seine Angehörigen um sich und erklärte mit Nachdruck, seine letzte Stunde sei gekommen; ja er sei eigentlich schon todt; die Lähmung und Erstarrung in allen Gliedern sah er für Todeserstarren an und das Prickeln der blutarmen Muskeln nahm er für Anzug des Madenheeres. Lachende Erben oder Verwandte solcher horchten begierig dem Selbstbefund des Kranken. Da war aber ein praktischer Arzt, der des Kranken Hand erfaßte, sie erb schüttelte und energisch den Sterbens-

gedanken als verfrüht und verkehrt erklärte und dem Alten noch eine recht charmante Lebensfähigkeit zusicherte. Das wirkte. Der franke Mann läßt seine Sterbensgedanken fahren, will auch nichts mehr von Testament und Vermögenstheilung wissen und beauftragt einige der anhänglichsten Seinigen, seine Hausordnung neu einzurichten. Mit andern Worten. Der Schulverein, statt nach Antrag seines Vorstandes über Verwendung seines Vermögens zu verfügen und sich dann aufzulösen, da er seit Jahren schon seine Existenz nur durch die jährliche Verfügung über die Zinsen beurkundet, — beschloß Fortbestehen unter Reorganisation und bestellte einen neuen Vorstand, welcher mit einer Statutenevision beauftragt wurde.

Man mag sich fragen, was denn dem Verein, der seit Jahren an einem gedeihlichen Dasein verzweifelt, nun auf einmal sich für Sphären und Bahnen aufzuhun werden?

Gleich bei der Aufstellung einer kantonalen Erziehungsbehörde trat die Schwierigkeit vor Augen, zwischen dieser und dem freiwerkenden Schulverein die richtige Kompetenzabgrenzung zu bestimmen, wenn nicht entweder der segensreichen Wirksamkeit des Vereins der Lebensnerb abgeschnitten, oder aber im ganzen Gang des Volksschulwesens, insbesondere in der Ueberwachung (Inspektion) und Lehrmittelbeschaffung ein heilloser Dualismus hervorgerufen werden sollte. Auch änderte sich die Zutheilung von großerthlichen Subsidien in dem Sinne, daß jene Summen, die bisher dem Verein jährlich verabfolgt wurden zur Unterstützung seiner Thätigkeit, fortan natürlich der organischen Staatsbehörde zugewendet wurden.

Es ist hier nicht am Orte, zu untersuchen, welcher Theil, ob Erziehungsrath oder Schulverein, an den Volksschulen unseres Kantons Besseres und mehr gewirkt und mit welchen Mitteln und Kräften. Hingegen erlauben wir uns einen prüfenden und vergleichenden Blick auf den Charakter der beidseitigen Wirksamkeit.

Bekanntlich bestand der Schulverein in den zu verschiedenen Zeiten an Zahl (10 — 16) verschiedenen Kreisen aus Männern der verschiedensten Stände. Waren auch die Stifter und fort und fort eine ansehnliche Abtheilung die Geistlichen, so waren doch in allen Thälern oder Kreisen Aerzte, Magistratspersonen und andere Träger der Intelligenz durchgängig Mitglieder. Die Hauptfrage ist, daß in den einzelnen Kreisen die Hauptwirksamkeit auf die dortigen Schulen vom Kreisverein

ausging, welcher, an Ort und Stelle, mit Umständen und Zuständen, mit Charakter und Mängeln; mit den Bedürfnissen eben dieser Schulen betraut, am besten um das jeweilen Zweckmäßigte berathen war und auch keine Gefahr vorhanden war, daß durch irgend eine allweise Centralgewalt von ferne her „am läzen Schnürli“ gezogen würde. Bedenkt man die vielbesungene Mannigfaltigkeit Graubündens, der Schweiz im Kleinen, mit der bedeutenden Verschiedenheit der Umstände, der Sitten und Gebräuche, der Sprachen und Einrichtungen, so drängt sich die Wahrscheinlichkeit auf, daß ein einsichtiger Verein an Ort und Stelle mit vollständiger Kenntniß der besonderen Verhältnisse je seines Thales gar Vieles allein am besten zu bemessen vermag. Eine Erziehungsbehörde hingegen als Centralgewalt mitsamt dem Apparat eines Lehrerseminars, mitsamt ihren wohlgewählten Inspektorenposten in der Provinz wird doch nie im Falle sein, den so verschiedenen Verhältnissen und Bedürfnissen der Schulen in den einzelnen Gegenden so gerecht zu sein, wie oben vom lokalwirkenden Verein gezeigt worden. In sprachlicher Rücksicht z. B. wird natürlich nur die Sprache des größeren Gebietes, die deutsche, vom Seminar aus gepflegt; wie wenig vom Mittelpunkt aus für die andern Idiome und Dialekte gethan wird, ist bekannt. Die Bildung der Lehrer geschieht durch deutsche Lehre, deutsche Schriften und, wie nicht minder selbstverständlich, nach Einem Leisten. Damit ist kein Vorwurf gegen unsere Behörden und Anstalten, sondern einzige die Naturgeschichte der Sache gegeben. Es kann nicht anders, es muß die ganze Lehrerbildung und mit dieser der ganze Unterricht in den bündnerischen Volksschulen „nach einer allgemeinen Schablone“ erfolgen. — Weiter ist nicht zu übersehen, daß auch die Schulinspektionen nach dermaliger Einrichtung kaum anders sind denn formelle Kanäle für Statistik und Korrespondenz des Erziehungsrathes und in einzelnen Fällen seine Polizeiorgane. Wo aber ehedem in einem Kreis der Schulverein je aus den angesehensten Männern bestand, und solche zum Besuch in die Schulen kamen, im Voraus mit Gemeinden, Eltern, Kindern und Lehrern bekannt, blieb die Visitation weniger kalte Formalität, und die Bedürfnisse der einzelnen Schulen entgingen dem Visitator nicht, auch wenn an der flüchtigen dies illa der Inspektion vergessen worden war, sie dem Herrn Inspektor auf dem Teller vorzuweisen.

Wie sich laut einer früher mitgetheilten Korrespondenz im Bergell das Bedürfniß fühlbar gemacht, der gleichmäßigen Wirksamkeit unserer

Erziehungsanstalten für die speziellen Verhältnisse und Erfordernisse der italienischen Landschaft eine vom freien Verein ausgehende Ergänzung beizugesellen, so kann sich in andern Landestheilen ähnliche Wünschbarkeit einer Ergänzung zeigen. Im Engadin z. B. hängt man mit großer Pietät dem Landessdialet an; dies aber auch weggedacht, muß, so lange eine Sprache im täglichen Verkehr und sogar im amtlichen im Gebrauch ist, dieselbe auch in der Schule behandelt werden, damit die heranwachsende Jugend im nothwendigen Gebrauch ihrer mächtig sei. Wir kennen romanische Ortschaften, wo die jungen Erwachsenen vor lauter Deutschtreiben in der Schule nachher bei Uebernahme eines Amtes nicht im Fall sind, romanisch geführte Verhandlungen leidlich zu protokoliren.

Für alle diese Sonderbedürfnisse der einzelnen Landestheile die Abhülfe dem Erziehungsrath und seinen Anstalten und Lehrmitteln zuzumuthen, ist unstatthaft. Wie viel leichter und besser trate da die Ergänzung durch freie Thätigkeit ein, der auch Einvernehmen mit der amtlichen Schulwirksamkeit nicht schwer fallen könnte.

---

### Das zürcherische Schulwesen

ist gewiß unter allen öffentlichen Instituten des Kantons dasjenige, das das ehrenvollste Zeugniß sowohl für die gegenwärtige Bildungsstufe des Volkes, als für die von höhern Grundsätzen geleitete und von einer gründlichen Kenntniß ihrer schweren Aufgabe durchdrungene, unermüdete Thätigkeit der betreffenden Behörden bietet. Wenn auch hier nicht alle „Blüthenträume“ reisten, wenn besonders die stiefväterliche Behandlung der humanistischen Studien gerechtes Mißvergnügen erwecken muß, so sind doch einer gründlichen Volksbildung wieder in mannigfacher Hinsicht durch das neue Schulgesetz neue reiche Hülfssquellen zugeflossen. Wenn wir somit der Zukunft getrosten Blickes entgegensehn können, dürfen wir es nicht verschmähen, auch auf die Vergangenheit zurückzuschauen und die Folgen früherer Einrichtungen zu betrachten.

Zur Kenntniß des gegenwärtigen Standpunktes des zürcherischen Schulwesens gibt uns der Rechenschaftsbericht der Erziehungsdirektion für 1858 ein reiches Material, dessen wesentlichen und darum allgemein interessanten Inhalt wir unsern Lesern hiemit mittheilen.